

Zusammenfassung – Die Pflicht zur Meldung von Autofahrern, die nicht Eigentümer des Fahrzeugs sind, das sie regelmäßig nutzen

30 Tage und viele Fragen

Wenn jemand ein Fahrzeug Familienangehörigen zur Verfügung stellt oder ein Firmenauto Mitarbeitern auch zur privaten Nutzung (mit Fringe-Benefit-Regelung) überlässt, besteht keine Meldepflicht im Sinne der Straßenverkehrsordnung. Fragen wirft die 30-Tage-Regel auf.

Bozen/Rom – Kleiner Anlass, große Wirkung: Eine Landtagsanfrage und Medienberichte, die mehr Verwirrung gestiftet als informiert haben, waren der Grund für große Aufregung: Muss ich es melden, wenn meine Frau oder mein Sohn jedes Wochenende mein Auto benutzt? Wie ist das eigentlich mit der neuen Bestimmung, dass die Eigentümer von Autos jene ins „Autobüchlein“ eintragen lassen müssen, denen sie regelmäßig ihr privates oder betriebliches Fahrzeug überlassen? Die SWZ hat in ihren Ausgaben vom 3. und 31. Oktober ausführlich berichtet, aber noch immer werden Fragen gestellt. Deshalb bringen wir noch einmal eine Zusammenfassung.

Grundlage ist eine Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrsordnung, die bereits vor zwei Jahren erlassen worden ist (DPR Nr. 198/2012). Die praktische Anwendung wurde zunächst ausgesetzt; mit Rundschreiben Nr. 15513 des Transportministeriums ist der Start dann aber für 3. November 2014 festgesetzt worden. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in manchen Details unklar, sehen aber Strafen von 705 Euro bei jeder Nichtbeachtung der Vorschriften vor.

Grundsätzliche Meldepflicht nur bei neuen Sachverhalten und Fremdfahrer-Nutzung von mehr als 30 Tagen – Vorwegnehmend ist auf zwei Eckpunkte der neuen Vorschriften zu verweisen, nämlich dass diese nur greifen, wenn ein neuer Sachverhalt vorliegt (also die Übergabe der Nutzung ab 3. November erfolgt) und wenn Fremdfahrer das Fahrzeug mehr als 30 Kalendertage im Jahr nutzen. Diese Bestimmung bedeutet, dass die effektive Anwendung der Strafen nicht ab dem 3. November 2014 erfolgen kann, sondern frühestens nach dem 2. Dezember. Es bleibt demnach noch etwas Zeit, um diesbezügliche Obliegenheiten zu regeln. Die Meldepflicht betrifft grundsätzlich alle Eigentümer von Autos, Private und auch Firmen, sofern sie ihre Fahrzeuge anderen Personen für mehr als 30 Tage zum Fahren überlassen. Ungeklärt bleibt zunächst, wie die Nutzungsdauer überhaupt von den Behörden kontrolliert werden kann. Zu unterscheiden ist sodann zwischen privater und betrieblicher Nutzung.

Private Nutzung – Wenn ein Privater einer nicht mit ihm in einem Haushalt lebenden Person sein Auto zur Verfügung stellt und voraussieht, dass dieser sogenannte Fremdfahrer das Fahrzeug an mehr als 30 Kalendertagen nutzt, dann muss dieser Fremdfahrer beim Motorisierungsamt gemeldet werden. Für Personen, welche in der gleichen Familieneinheit zusammenleben, besteht keinerlei Meldepflicht. Aber Vorsicht: Eine Überlassung an den Sohn oder die Tochter, die nicht mehr auf dem eigenen Familienbogen aufscheinen (auch wenn sie vielleicht im gleichen Haus leben), ist meldepflichtig.

Betriebliche Nutzung – Bei der sicherlich häufigen Nutzung von Betriebsfahrzeugen ist zunächst zu unterscheiden, ob die Nutzung (d.h. das Fahren von Firmenautos durch betriebliche Mitarbeiter) nur betrieblich erfolgt, oder ob der Fremdfahrer das Fahrzeug auch privat nutzen darf. Im ersten Fall muss jeder Nutzer gemeldet werden, sofern vorauszusehen ist, dass die Nutzung an mehr als 30 Kalendertagen erfolgt. Bei betrieblicher und erlaubter Privatnutzung des Betriebsfahrzeugs, die durch Abmachung zwischen Betrieb und Arbeitnehmer festgelegt wird, ist zunächst auf die gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen, wonach die Privatnutzung von Betriebsfahrzeugen eine Sachentlohnung „fringe benefit“) darstellt, welche konventionell sozialversichert und versteuert werden muss. Die diesbezüglichen Normen besagen, dass diese Konventionallentlohnung wie folgt entsteht: Kilometerkosten laut Tabelle des italienischen Automobilclubs ACI (unterschiedlich nach Fahrzeugtyp) mal 4.500 Kilometer ergibt den Konventionall-Jahreswert der Sachentlohnung. Dieser muss dann in Zwölfteilen in die monatlichen Lohnabrechnungen einfließen. In diesen Fällen muss keinerlei Meldung beim Amt für Motorisierung gemacht zu werden. Die jeweiligen Arbeitnehmer als Fahrer sollen aber eine Kopie des Arbeitsvertrages oder eine Ablichtung ihrer Lohnübersicht mitführen.

Meldepflicht für Mietwagen ohne Fahrer – Auch in solchen Fällen müssen die Fahrer – immer wenn sie die Fahrzeuge

über 30 Kalendertage nutzen – im Fahrzeugarchiv beim Motorisierungsamt gemeldet werden.

Frächter – Die Transportunternehmen sind, sofern sie im Album der sogenannten Autotransporteure oder im REN-Register eingetragen sind, von der Meldung beim Motorisierungsamt befreit.

Wo und wie erfolgen die Nutzer-Meldungen? Die angeführten Meldungen müssen in Südtirol beim Amt für Mobilität in Bozen, Rittner Straße 12 (im Gebäude der Talstation der Rittner Seilbahn) gemacht werden. Die Meldepflicht obliegt grundsätzlich dem Nutzer des Fahrzeuges, bei Arbeitgebern kann auch dieser im Auftrag des Nutzers die Meldung vornehmen. Das Rundschreiben des Transportministeriums enthält einen Vordruck, der auszufüllen und zusammen mit einem Personalausweis vorzulegen ist. Der/die Namen der Nutzer werden auf Etiketten gedruckt und in die Kfz-Scheine („Autobüchlein“) eingeklebt (betrifft anscheinend nicht Firmenwagen, bei welchen eine Meldung beim Motorisierungsamt ausreicht).

Diese neuen Bestimmungen, welche angeblich der öffentlichen Sicherheit dienen sollen, um leichter und schneller die Nutzer von Fahrzeugen beispielsweise bei Unfällen, Geschwindigkeitsübertretungen u.dgl. ausfindig zu machen, werden wohl eher als wenig sinnvoll, wenn nicht gar als Schikane wahrgenommen. Irgendwie lächerlich ist auch der bürokratische Aufwand für eine solche Maßnahme: Für eine Registrierung von sieben Zeilen gibt das Rundschreiben Anleitungen von 65 Seiten. Trotz dieser umfangreichen Anleitungen verbleiben viele offene Fragen und Ungereimtheiten: Wie soll die Polizei überprüfen, ob man ein Auto mehr als 30 Tage fährt oder vielleicht nur mal kurz ausgeliehen hat? Es gibt im Moment auch versicherungstechnische Fragen: Zahlt bei einem Unfall möglicherweise die Versicherung nur noch, wenn der Fahrzeuglenker des Unfallwagens selbst im Autobüchlein vermerkt ist?

Wieder einmal feiert die Bürokratie fröhliche Urständ, während gleichzeitig immer wieder betont wird, wie wichtig Vereinfachungen wären, damit die Unternehmen sich wieder auf ihr eigentliches Geschäft konzentrieren können.

Infos: Meldungen beim Amt für Mobilität in Bozen, Rittner Straße 12; Tel. 0471-413 521, Fax 0471-413 539

(http://www.provinz.bz.it/mobilitaet_schalterdienst.mobilitaet@provinz.bz.it).

Helmut Weißenegger